

Deutscher Amateur Radio Club e.V. Distrikt Westfalen-Süd

Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel  
des Distriktes Westfalen-Süd



- 1) Die Ehrennadel des Distriktes Westfalen-Süd wurde auf der Distriktversammlung in Dortmund am 14.03.1981 gestiftet.
- 2) Die Ehrennadel zeigt das DARC-Emblem in blau Emaille auf elfenbeinfarbigem Grund mit blauer Umrandung in Form des Buchstaben O (darin der Schriftzug: Distrikt Westfalen-Süd) darunter einen Gold-Halbkranz. Auf der Nadel sind weder Rufzeichen noch laufende Nummer angegeben.
- 3) Die Nadel kann als Anerkennung außergewöhnlicher Leistungen auf dem Gebiete des Amateurfunkdienstes im Zusammenhang mit dem Distrikt Westfalen-Süd verliehen werden.
  - a) an ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder des DARC und der ihm korporativ angeschlossenen Verbände,
  - b) in Ausnahmefällen an Mitglieder ausländischer Amateurfunkverbände oder an Nichtmitglieder.
- 4) Für alle mit der Ehrennadel zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Ehrennadel-Ausschuß, bestehend aus 3 Mitgliedern, zuständig. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Distriktversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Ausschuß bestimmt in eigener Zuständigkeit eines seiner Mitglieder als federführend.
- 5) Die Ehrennadel wird durch den Distriktvorsitzenden verliehen. Die Verleihung wird durch eine Urkunde bestätigt, welche die Unterschriften des DV und des federführenden Ausschußmitgliedes trägt. Die Urkunde enthält das Verleihungsdatum und den Distriktstempel, jedoch - wie die Nadel - keine lfd. Nummer.
- 6) Anträge können vom Distriktvorstand und dessen Referenten sowie vom Ortsverbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter gestellt werden. Einzelmitglieder können Anträge ihrem Ortsverbandsvorsitzenden vorschlagen.
- 7) Die Anträge müssen dem Ausschuß bis spätestens acht Wochen vor der Distriktversammlung vorliegen. Alle Anträge sind ausreichend und nach strengem Maßstab zu begründen. Sie haben zu enthalten: Name, Vorname, Geburtstag, Rufzeichen, Mitgl.-Nr. und DOK des Vorgeschlagenen.
- 8) Der Ehrennadelausschuß entscheidet nach eingehender Prüfung des eingereichten Antrags in eigener Zuständigkeit über Verleihung, Zurückstellung oder Ablehnung, wovon der Antragsteller vom Ehrennadelausschuß schriftlich verständigt wird.
- 9) Jede Verleihung, Zurückstellung oder Ablehnung eines Antrages wird aktenkundig gemacht.
- 10) Die vom Ehrennadelausschuß befürworteten Anträge werden dem Distriktvorsitzenden zugeleitet. Ihm steht das Recht der Ablehnung eines befürworteten Antrages zu, wenn aus seiner Sicht Gründe hierfür vorhanden sind. Der von ihm abgelehnte Antrag wird dem Ehrennadelausschuß zurückgegeben.
- 11) Die vorstehenden Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Distriktes Westfalen-Süd wurden am 14.03.1981 in Dortmund von der Distriktversammlung beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

